

Carsten Kühl

Makroökonomische Steuerung in der EU – Zwischen nationaler und supranationaler Ohnmacht

politik für europa
#2017plus



MANAGERPREIS
DER FRIEDRICH EBERT STIFTUNG

FRIEDRICH
EBERT 
STIFTUNG

politik für europa #2017 plus

EIN PROJEKT DER FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG
IN DEN JAHREN 2015 BIS 2017

Europa braucht Soziale Demokratie!

Warum wollen wir eigentlich Europa? Können wir den Bürger_innen die Chancen einer gemeinsamen sozialen Politik, einer starken Sozialen Demokratie in Europa aufzeigen? Das ist das Ziel des neuen Projekts der Friedrich-Ebert-Stiftung »Politik für Europa«. Zu zeigen, dass die europäische Integration demokratisch, wirtschaftlich-sozial und außenpolitisch zuverlässig gestaltet werden kann. Und muss!

Folgende Themenbereiche stehen dabei im Mittelpunkt:

- Demokratisches Europa
- Wirtschafts- und Sozialpolitik in Europa
- Außen- und Sicherheitspolitik in Europa

In zahlreichen Veröffentlichungen und Veranstaltungen in den Jahren 2015 bis 2017 wird sich die Stiftung dem Thema kontinuierlich widmen: Wir setzen bei den Sorgen der Bürger_innen an, identifizieren mit Entscheidungsträger_innen Positionen und machen alternative Politikansätze transparent. Wir debattieren mit Ihnen über eine »Politik für Europa«!

Weitere Informationen zum Projekt erhalten Sie hier:

<http://www.fes.de/de/politik-fuer-europa-2017plus/>

Die Friedrich-Ebert-Stiftung

Die Friedrich-Ebert-Stiftung (FES) wurde 1925 gegründet und ist die traditionsreichste politische Stiftung Deutschlands. Dem Vermächtnis ihres Namensgebers ist sie bis heute verpflichtet und setzt sich für die Grundwerte der Sozialen Demokratie ein: Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität. Ideell ist sie der Sozialdemokratie und den freien Gewerkschaften verbunden.

Die FES fördert die Soziale Demokratie vor allem durch:

- Politische Bildungsarbeit zur Stärkung der Zivilgesellschaft
- Politikberatung
- Internationale Zusammenarbeit mit Auslandsbüros in über 100 Ländern
- Begabtenförderung
- das kollektive Gedächtnis der Sozialen Demokratie mit u. a. Archiv und Bibliothek.

Der Managerkreis der Friedrich-Ebert-Stiftung

Der Managerkreis der FES versteht sich als Forum für den Meinungs austausch zwischen Entscheidungsträger_innen aus Wirtschaft und Politik. Er will eine Brücke zwischen Wirtschaft und Politik bauen und Gelegenheiten schaffen, bei denen sich Manager und Politiker kennen lernen und voneinander lernen können.

www.managerkreis.de

Für diese Publikation ist in der FES verantwortlich

Dr. Marc Meinardus, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Managerkreises der Friedrich-Ebert-Stiftung

Redaktion: Sina Dürrenfeldt, Laura Lüth

Carsten Kühl

Makroökonomische Steuerung in der EU – Zwischen nationaler und supranationaler Ohnmacht

- 4 **Einleitung**
- 5 **Vergemeinschaftung und Konvergenz**
- 5 **Unterschiede in der Wirtschaftskraft**
- 6 **Makroökonomische Steuerung**
- 7 **Zwischenfazit**
- 8 **Strukturpolitik zur Angleichung der Wirtschaftskraft**
- 9 **Finanzausgleich**
- 9 **Reform der Wirtschafts- und Währungsunion**
- 10 **Haushalts- und wirtschaftspolitische Steuerung der EU schafft keine Konvergenz**
- 11 **Konturen einer Reform**

- 13 **Abbildungsverzeichnis**

Über den Autor dieser Ausgabe

Dr. Carsten Kühl ist promovierter Volkswirt. Er arbeitete mehr als 20 Jahre für die rheinland-pfälzische Landesregierung als Abteilungsleiter, als Amtschef der Vertretungen in Berlin und Brüssel, als Staatssekretär im Wirtschaftsministerium sowie als Finanzminister. Derzeit ist er als Senior Advisor für „Gauly | Dittrich | van de Weyer – Unternehmensberatung für Strategie & Kommunikation“ tätig. An der Universität Speyer hat er einen Lehrauftrag im Fach Finanzwissenschaft. Im Managerkreis der Friedrich-Ebert-Stiftung ist er in der Arbeitsgruppe Finanzpolitik aktiv.

EINLEITUNG

Die Geschichte der Europäischen Union (EU) schien in den vergangenen Jahrzehnten einer geradezu zwingenden Logik zu folgen. Mit der Erweiterung auf mittlerweile 28 Mitgliedsstaaten wurde eine Gemeinschaft geschaffen, die in einem immer größeren Territorium mitten in Europa den Frieden sichert und den Wohlstand erhöht. Die Idee der Friedenssicherung ist der Kerngedanke der europäischen Vereinigung. Und von Beginn an stand die Harmonisierung wichtiger wirtschafts- und finanzpolitischer Instrumente Pate, um das Ziel der Friedenssicherung zu erreichen. Schon bevor die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft 1957 gegründet wurde, war das Muster „Friedenssicherung durch Vergemeinschaftung“ bei den Vorgängerinstitutionen erkennbar. Mit der Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Gründung von Euratom gaben die Mitgliedsstaaten in aus damaliger Sicht zentralen kriegsrelevanten Branchen nationale Kompetenzen auf und reduzierten damit die Gefahr militärischer Alleingänge. Die Komplementarität zwischen Friedenssicherung und ökonomischer Vergemeinschaftung spiegelt sich auch im Erweiterungsprozess der EU in den letzten Jahrzehnten wieder. Mit der Süderweiterung in den 1980er Jahren um die Staaten mit vormals Militärdiktaturen (Spanien, Portugal und Griechenland) und mit den Osterweiterungen in den 2000er Jahren sollten die jungen Demokratien in diesen Ländern gestützt werden. Mit dem Beitritt der EFTA-Staaten in den 1970er Jahren und in den 1990er Jahren (u.a. Dänemark, Großbritannien, Österreich, Schweden, Finnland) wurde ein zentrales Element der ökonomischen Vereinigung, nämlich die Erweiterung der Freihandelszone, wesentlich gestärkt. Ziel jeder EU-Erweiterung war es, die neuen Mitgliedsstaaten möglichst rasch in die gemeinschaftlichen Politikbereiche einzubeziehen.

VERGEMEINSCHAFTUNG UND KONVERGENZ

Seit der Finanz- und Eurokrise steht zumindest die ökonomische Logik der Union auf dem Prüfstand. Es stellt sich die Frage, ob die zunehmende Vergemeinschaftung makroökonomischer Kompetenzen einerseits und die politisch-institutionelle Konstruktion der EU andererseits geeignet sind, Krisensituationen adäquat zu begegnen. Oder noch weitergehend: Ob die ökonomischen und institutionellen Rahmenbedingungen die Krisenanfälligkeit – zumindest in einigen Mitgliedsstaaten – verschärfen.

Zwei Entwicklungen sind dabei von besonderem Interesse. Die zunehmende Vergemeinschaftung und damit die Zentralisierung von ökonomischen Entscheidungskompetenzen hat die nationalen Möglichkeiten einer makroökonomischen Steuerung signifikant reduziert. Das gilt für die Staaten der sogenannten Eurogruppe in besonderem Maße. Gleichzeitig wurde die EU durch die Süderweiterung und durch die Osterweiterung im Hinblick auf ihre Finanz- und Wirtschaftskraft immer heterogener.

Aus der Föderalismustheorie und der Theorie des Finanzausgleichs ist bekannt, dass der Zusammenschluss von Einzelstaaten zu einem Bundesstaat nur dann funktioniert, wenn die Bürger_innen in den Mitgliedsstaaten erwarten können, dass die Lebensverhältnisse nicht allzu stark voneinander abweichen. Für einen Staatenbund gilt das in ähnlicher Weise und umso eher, je mehr Kompetenzen ein Staatenbund auf der supranationalen Ebene ansiedelt. Es bestehen im Grundsatz zwei Möglichkeiten, die Lebensverhältnisse und die Wirtschaftskraft einander anzugleichen.

Die erste Möglichkeit ist der klassische Finanzkraftausgleich. Er ist immer dann ein probates Instrument, wenn die Teilstaaten nur sehr begrenzt in der Lage sind, ihre wirtschaftliche Situation zu verbessern, weil die wesentlichen makroökonomischen Steuerungsmechanismen in der Zuständigkeit des Zentralstaates liegen. So wird der Finanzausgleich in Deutschland mit seiner vergleichsweise hohen Ausgleichsintensität begründet. Die zweite Möglichkeit ist der zwischenstaatliche Wettbewerb. Er funktioniert unter zwei Voraussetzungen: Wenn die Wettbewerber in der Ausgangssituation eine ähnliche Wettbewerbsstärke – also eine ähnliche Finanzkraft oder Wirtschaftskraft – haben. Und wenn ein Land autonom über den Einsatz relevanter wirtschafts- und finanzpolitischer Instrumente entscheiden kann, um seine Wettbewerbsposition zu verbessern.

Die weiteren Ausführungen konzentrieren sich auf die EU-19, weil die Währungsunion – und damit die Vergemeinschaftung der Geldpolitik – für die makroökonomische Beurteilung von zentraler Bedeutung ist.

UNTERSCHIEDE IN DER WIRTSCHAFTSKRAFT

Die Wirtschaftskraft der einzelnen Mitgliedsstaaten in der EU-19 divergiert sehr stark. Eine weit unterdurchschnittliche Wirtschaftskraft weisen die osteuropäischen Mitgliedsländer auf. Sie lagen 2014 – außer Slowenien (rund 60 Prozent) –

beim nominalen Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf unter 50 Prozent des Durchschnitts der EU-19. Das gilt aber ähnlich für die Staaten, die in den 1980er Jahren Mitglied der EU wurden, die Teil der Währungsunion sind und die zu den am stärksten betroffenen Staaten der Finanz- und Eurokrise zählen: Portugal und Griechenland (rund 55 Prozent) und in abgeschwächter Form Spanien (rund 75 Prozent).

Der Vergleich des BIP pro Kopf in Kaufkraftstandards (siehe Abbildung 1) bezieht sich ebenfalls auf die Euroländer im Jahr 2014. Die Einbeziehung von Kaufkraftparitäten vermeidet jedoch *ceteris paribus* eine Überzeichnung der Unterschiede. Weil es letztlich um einen Vergleich der Lebensverhältnisse geht – und da spielt es eben eine Rolle, wie viel man für einen Euro in einem Land konsumieren kann –, ist die Berücksichtigung der Kaufkraft aussagekräftig.

Um einen Anhaltspunkt dafür zu erhalten, wie stark die Diskrepanzen in der Wirtschaftskraft der EU-19 sind, kann man die Abweichungen mit den Unterschieden im BIP/Kopf zwischen den Ländern in Deutschland vergleichen. Vergleicht man das BIP/Kopf (ohne Berücksichtigung von Kaufkraftunterschieden, die innerhalb Deutschlands aber wesentlich homogener als innerhalb der EU-19 sind) der deutschen Flächenländer miteinander, stellt man fest, dass

- die ostdeutschen Bundesländer ein BIP/Kopf aufweisen, das in etwa bei 70 Prozent des Durchschnitts der Flächenländer liegt,
- das schwächste westdeutsche Flächenland (Schleswig-Holstein) einen Wert von ca. 83 Prozent des Durchschnitts der Flächenländer aufweist und
- die Unterschiede in der Wirtschaftskraft in der EU-19 und innerhalb Deutschlands durchaus miteinander vergleichbar sind.

Dass trotz des signifikant unterdurchschnittlichen Bruttoinlandsprodukts pro Kopf die Angleichung in den osteuropäischen Staaten dennoch mit einer starken Dynamik versehen war, erkennt man an der Entwicklung der vergangenen 15 Jahre (zwischen 1999 und 2013). Während das BIP/Kopf im Euroraum in diesem Zeitraum durchschnittlich um rund zehn Prozent gestiegen ist, lagen die Wachstumsraten in den osteuropäischen Euroländern zwischen 70 Prozent und 120 Prozent. Nur in Slowenien, das bereits ein vergleichsweise hohes BIP/Kopf aufweist, lag die Wachstumsrate bei rund 28 Prozent.

Einen ähnlichen Aufholprozess gab es bei den ostdeutschen Ländern (mit Berlin) – also den deutschen Transformationsländern. Während das BIP je Einwohner 1991 nur 43,3 Prozent des BIP der alten Länder betrug, lag es 2014 bei 71,4 Prozent.

Problematischer ist die Situation in den drei südeuropäischen Ländern. Vor allem Griechenland und Portugal weisen nach mehr als 30 Jahren EU-Mitgliedschaft eine Wirtschaftskraft auf, die deutlich entfernt ist von vergleichbaren oder gar gleichwertigen Lebensverhältnissen innerhalb der EU. Hinzu kommt, dass sich das BIP/Kopf dieser Staaten mit rund vier Prozent (GRI) bzw. zwei Prozent (POR) in den letzten 15 Jahren deutlich unterhalb des Durchschnitts der EU-19 entwickelt hat. Statt der angestrebten Konvergenz haben sich die Diskrepanzen erhöht.

Abbildung 1
Vergleich des Bruttoinlandsprodukts pro Kopf in Kaufkraftstandards

	BIP/Kopf in Euro (2014)	in Prozent des Durchschnitts der EU-19 (2014)
Estland	20.331	69,63
Lettland	17.331	59,35
Litauen	20.214	69,23
Slowakei	20.943	71,73
Slowenien	22.649	77,57
Griechenland	19.612	67,17
Portugal	21.450	73,46
Spanien	25.067	85,84
EU-19	29.199	

Die erste wichtige Voraussetzung, um Konvergenz im zwischenstaatlichen Wettbewerb zu erreichen – nämlich eine annähernd gleiche Wirtschaftskraft in der Ausgangssituation –, ist innerhalb der EU-19 nicht gegeben. Bei den osteuropäischen Ländern gibt es zwar einen signifikanten Aufholprozess, der für Transformationsstaaten nicht untypisch ist. Offen bleibt aber, ob diese Länder in der Lage sein werden, ihre Wirtschaftsstärke stetig gegenüber dem Durchschnitt der anderen Staaten zu verbessern oder ob sie Gefahr laufen – ähnlich wie die südeuropäischen Länder – in ihrer Entwicklung zu stagnieren oder abzufallen.

MAKROÖKONOMISCHE STEUERUNG

Die zweite wichtige Voraussetzung für Konvergenz über Wettbewerb ist, dass ein Staat über relevante wirtschafts- und finanzpolitische Instrumente verfügt, um die Wettbewerbsfähigkeit der eigenen Wirtschaft zu stärken. Für eine einzelne nationale Volkswirtschaft mit geringer Wettbewerbsfähigkeit kann nämlich eine weitgehende Vergemeinschaftung dazu führen, dass es für sie – trotz der beispielsweise grundsätzlich wohlstandserhöhenden Wirkungen von Freihandel – immer schwieriger wird, ihre Wirtschaftskraft durch eigene wirtschafts- und finanzpolitische Entscheidungen an die der anderen Mitgliedsstaaten heranzuführen.

In der EU-19 sind wichtige Instrumente, die grundsätzlich geeignet sind, die eigene Wirtschaft zu fördern, zentralisiert bzw. harmonisiert. Die seit 1968 innerhalb der EU bestehende Zollunion verbietet es einzelnen Mitgliedsstaaten durch die Erhebung von Zöllen die eigene Wirtschaft längerfristig oder temporär vor der Konkurrenz ausländischer Produkte zu schützen. Mit der Einführung des Euro im Jahr 2002 entfällt ebenso die Möglichkeit die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft durch Abwertung der eigenen Währung zu stärken. In der Währungsunion liegt die Zuständigkeit für die Geldpolitik bei der Europäischen Zentralbank. Damit ist der Einfluss auf die Zinspolitik und zu einem erheblichen Teil auch auf die Preisniveaustabilität der nationa-

len politischen Verantwortung entzogen. Schließlich ist das Wettbewerbsrecht (Beihilferecht) weitgehend europäisch harmonisiert und verbietet eine Begünstigung heimischer Unternehmen durch nationale Regelungen. Das gilt für Subventionszahlungen an Unternehmen, für die Pflicht zur europaweiten Ausschreibung öffentlicher Aufträge bis hin zur Entscheidung darüber, ob Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge auch für privatwirtschaftliche Anbieter geöffnet werden müssen.

Die Fiskalpolitik ist nur implizit harmonisiert. Durch den Stabilitäts- und Wachstumspakt und den Fiskalvertrag sind die öffentlichen Haushalte der Mitgliedsstaaten der EU-19 verpflichtet, sich höchstens mit 0,5 Prozent des BIP jährlich strukturell zu verschulden und ihren Schuldenstand auf unter 60 Prozent des BIP abzusenken. Zweifellos reduziert eine Konsolidierungspolitik grundsätzlich die Krisenanfälligkeit einer Volkswirtschaft und vermeidet, dass öffentliche Haushalte infolge überbordender Schuldendienstverpflichtungen jegliche fiskalischen Handlungsspielräume verlieren. Andererseits können Investitionen in Infrastruktur, in Forschung oder in Bildung geeignete staatliche Vorleistungen sein, um die Wettbewerbsfähigkeit einer Volkswirtschaft zu erhöhen. Die europäischen Schuldenregeln differenzieren – jenseits der Zulässigkeit konjunkturbedingter Defizite – nicht zwischen unterschiedlichen Arten staatlicher Ausgaben. Wer mehr für Infrastruktur oder Bildung ausgeben möchte, muss das *ceteris paribus* an einer anderen Stelle des Haushalts einsparen. Wenn man sich die Struktur öffentlicher Haushalte vor Augen führt, bedeutet das auf der Ausgabenseite einen latenten Zielkonflikt zwischen Strukturpolitik auf der einen sowie Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik auf der anderen Seite. Auf der Einnahmeseite könnte man natürlich an der Steuerschraube drehen, um Defizite abzubauen oder um zusätzliche Staatsausgaben zu finanzieren. Ob eine solche Melange gegenläufiger gesamtwirtschaftlicher Nachfrageeffekte dann aber noch zum erhofften Ziel führt, sei dahingestellt.

Betrachtet man die Verschuldungsindikatoren, erkennt man, dass die Stabilitätskriterien der EU insbesondere für die Südländer ein Problem bedeuten, wenn es darum geht, über

gezielte öffentliche Investitionen die Wettbewerbsfähigkeit der eigenen Volkswirtschaft zu stärken. Die Verschuldungssituation der osteuropäischen Länder ist, zumindest was den Schuldenstand angeht, aufgrund ihrer spezifischen Situation als Transformationsstaaten, nicht direkt vergleichbar mit der in den Südländern. So haben zum Beispiel auch die ostdeutschen Bundesländer einen relativ niedrigeren Schuldenstand als die westdeutschen Bundesländer. Auffällig ist aber – ohne daraus voreilige Schlüsse ziehen zu wollen –, dass diejenigen osteuropäischen Staaten, die ein höheres BIP/Kopf haben, tendenziell schlechtere Kennzahlen bei der Verschuldung aufweisen.

Wenn Währungsunion, Zollunion, Wettbewerbsrecht und Fiskalvertrag makroökonomische Handlungsspielräume national ausschließen oder sehr stark einschränken, verbleiben noch die Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik sowie die Steuerpolitik, um die Wettbewerbsfähigkeit der eigenen Volkswirtschaft zu stärken.

Folgte man der angebotspolitischen Logik, müsste die Kostensituation der Unternehmen, zum Beispiel durch Lohnzurückhaltung und Steuersenkungen, verbessert und damit deren Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden. Abgesehen davon, dass die Lohnfindung in den meisten Volkswirtschaften den Tarifpartnern obliegt und nicht der Politik, wäre das europapolitische Signal für die Arbeitnehmer_innen problematisch. Moderate Lohnabschlüsse können zwar ein durchaus probater Weg sein, um die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Wenn aber der Eindruck entsteht, dass in der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik deshalb besonders restriktiv gehandelt werden muss, weil andere Instrumente aufgrund der europäischen Harmonisierung nicht zur Verfügung stehen, wird das zu Ressentiments gegenüber der europäischen Idee führen.

Auch die Steuerpolitik eignet sich nur begrenzt als nationales Steuerungsinstrument. Einerseits sind gerade in den hochverschuldeten Südländern vor dem Hintergrund der Konsolidierungsanforderungen des Fiskalvertrags Steuersenkungen grundsätzlich problematisch. Andererseits hat sich die

EU gerade zu Recht entschieden, gegen aggressive Steuergestaltungsmodelle im Unternehmensbereich vorzugehen. Einerseits sehen die Pläne der EU vor, die Bemessungsgrundlagen bei der Körperschaftssteuer zu harmonisieren, um Steuerstellungen zu erschweren. Andererseits gehören Mitgliedsstaaten der EU zu denen, die sich auf OECD-Ebene und G-Ebene für eine verbesserte internationale Koordinierung der steuerlichen Missbrauchsbekämpfung einsetzen. Schließlich können Steuervermeidungsstrategien ebenso wie eine Politik aggressiv niedriger Steuersätze zu Fehlallokationen führen und die Krisenanfälligkeit einer Volkswirtschaft deutlich erhöhen.

ZWISCHENFAZIT

Als Zwischenfazit kann man festhalten: Die Euroländer sind in Bezug auf ihre Wirtschaftskraft ausgesprochen heterogen. Gleichzeitig sind sie in ihren Möglichkeiten, die Wettbewerbsfähigkeit der eigenen Volkswirtschaft durch den Einsatz geeigneter makroökonomischer Instrumente zu verbessern, äußerst eingeschränkt. Damit fehlen wichtige Voraussetzungen, um im Wege eines zwischenstaatlichen Wettbewerbs die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu verbessern und die Lebensverhältnisse der Menschen einander anzugleichen.

Dieses Fazit könnte man ähnlich für die deutschen Länder ziehen. Auch hier gibt es eine signifikante Heterogenität bezüglich der Wirtschaftskraft. Die makroökonomischen Kompetenzen der deutschen Länder sind sogar noch geringer als die der Euroländer. So können die deutschen Länder auch im Bereich der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik sowie in der Steuerpolitik kaum autonome Entscheidungen treffen, die geeignet wären, ihre Wirtschaftskraft signifikant zu verändern.

Es bleibt die Frage offen, welche Maßnahmen über die beschriebenen Politikbereiche hinaus in der EU einerseits und zum Vergleich in der Bundesrepublik Deutschland andererseits ergriffen werden können, um Unterschiede in der Wirtschaftskraft und in den Lebensverhältnissen abzubauen.

Abbildung 2
Staatsverschuldung und Staatsdefizit nach Maastricht-Vertrag

	Staatsverschuldung nach Maastricht-Vertrag in Prozent des BIP (2014)	Staatsdefizit nach Maastricht-Vertrag in Prozent des BIP (2014)
Estland	10,61	+0,62
Lettland	40,04	-1,44
Litauen	40,86	-0,67
Slowakei	53,58	-2,87
Slowenien	80,90	-4,88
Griechenland	177,07	-3,55
Portugal	130,18	-4,46
Spanien	97,67	-5,73

Abbildung 3
Vergleich der Strukturförderung für Deutschland und Griechenland

	Deutschland	Griechenland
Anteil an der Strukturförderung in der Finanzplanungsperiode 2007-2013 in Prozent	7,5	5,8
Einwohneranteil in Prozent	16,2	2,2
Strukturförderung in der Finanzplanungsperiode 2007-2013 je Einwohner in Euro	327,11	1.845,85
BIP/Kopf in Prozent des Durchschnitts der EU-19 (2014)	130,8	59,7

STRUKTURPOLITIK ZUR ANGLEICHUNG DER WIRTSCHAFTSKRAFT

In der EU werden strukturpolitische Maßnahmen ergriffen, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit strukturschwacher Regionen zu verbessern. Im Jahr 2015 waren für die Strukturpolitik der EU 51,13 Mrd. Euro veranschlagt. Das sind 36,2 Prozent des Gesamthaushalts. Die Mittel der Strukturfonds fließen aber nicht alleine in Mitgliedsstaaten mit geringer Wirtschaftskraft, sondern auch in strukturschwache Regionen solcher Staaten, deren BIP/Kopf weit über dem Durchschnitt der EU-Länder liegt. So erhielt beispielsweise auch Deutschland in der Finanzplanungsperiode 2007-2013 Strukturförderung. In der Summe war der Betrag mit 26,3 Mrd. Euro höher als die Strukturförderung für Griechenland (20,4 Mrd. Euro). Diese Beträge relativieren sich natürlich, wenn man sie den Einwohnerzahlen in beiden Ländern gegenüberstellt (siehe Abbildung 3).

Es ist schwer zu beurteilen, ob die Strukturförderung der EU rein quantitativ ausreichend ist, die Wirtschaftsstruktur so nachhaltig zu verbessern, dass die wirtschaftsschwachen Staaten auf eine Steuerung über die vergemeinschafteten makroökonomischen Instrumente verzichten können. Einen Anhaltspunkt liefert vielleicht ein Vergleich der Transferzahlungen, die einerseits ein strukturschwaches Land wie Griechenland innerhalb der EU erhält und andererseits die ostdeutschen Länder innerhalb der Bundesrepublik erhalten.

In der Finanzplanungsperiode 2007-2013 wurden jene Regionen innerhalb der EU besonders gefördert, deren Wirt-

schaftskraft weniger als 75 Prozent des EU-Durchschnitts betrug. Es handelte sich um zweckgebundene Zuweisungen mit einer Eigenbeteiligung der Zuweisungsempfänger. Die EU-Förderung konnte dabei bis zu 75 Prozent eines Projekts betragen haben. Sowohl die ostdeutschen Länder als auch Griechenland profitieren relativ stark von der europäischen Strukturförderung (siehe Abbildung 4).

Zieht man bis hierhin einen Vergleich zwischen der EU-19 und der Bundesrepublik Deutschland, stellt man fest, dass die Situation ähnlich ist: relativ große Unterschiede in der regionalen Wirtschaftskraft, geringe regionale Kompetenzen bei wichtigen makroökonomischen Steuerungsinstrumenten und in etwa gleiche Bedingungen bei der regionalen strukturpolitischen Förderung durch die EU.

Die auch nach dem Einsatz strukturpolitischer Maßnahmen verbleibenden Unterschiede in der Wirtschaftskraft – und dazu korrelierend in der Finanzkraft – innerhalb eines weitgehend harmonisierten Wirtschaftsraums können sich als problematisch erweisen. Das gilt für die EU-Staaten ebenso wie für die Länder innerhalb Deutschlands. Ohne die Möglichkeit, eigenständig makroökonomisch zu steuern, besteht die Gefahr,

- dass Unterschiede in der Wirtschaftskraft zementiert oder verstärkt werden,
- dass Wirtschaftskrisen nur unzulänglich bekämpft werden können und
- dass die Lebensverhältnisse der Menschen dauerhaft stark divergieren.

Abbildung 4
Vergleich der Strukturförderung für fünf ostdeutsche Bundesländer und Griechenland

	Fünf ostdeutsche Bundesländer	Griechenland
Strukturförderung in der Finanzplanungsperiode 2007-2013 in Mrd. Euro	15,3	20,4
Einwohner in Tsd.	12.488	11.063
Strukturförderung in der Finanzplanungsperiode 2007-2013 je Einwohner in Euro	1.225,18	1.845,85
BIP/Kopf in Euro (2013)	24.324	21.903

FINANZAUSGLEICH

In der deutschen Verfassung wird dem – quasi kompensatorisch – auf zwei Wegen begegnet. Zum einen liegt die Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik weitgehend in der Zuständigkeit des Zentralstaates. Das garantiert, dass Sozialleistungen überwiegend bundeseinheitlich und unabhängig von der Wirtschaftskraft der Länder bereitgestellt werden. Zum anderen gewährleistet das System des innerstaatlichen Finanzausgleichs, dass die Finanzkraft der Länder sehr stark einander angeglichen und eine vergleichbare Bereitstellung öffentlicher Leistungen durch die Länder und ihre Kommunen ermöglicht wird. Damit wird dem verfassungsrechtlichen Postulat, gleichwertige Lebensverhältnisse herzustellen, Rechnung getragen.

Die Dimension des Finanzausgleichs ist durchaus beträchtlich. Dies wird deutlich, wenn man das Volumen der Ausgleichszahlungen – also der ungebundenen Transfers –, die ausgleichsberechtigte Länder erhalten, ihrer originären Steuerkraft gegenüberstellt.

Berechnungen für das Jahr 2012 zeigen, dass finanzschwache Länder bis auf 99 Prozent der durchschnittlichen Finanzkraft aller Länder angeglichen werden (Ergänzungsanteile, horizontaler Länderfinanzausgleich i.e.S., allgemeine Bundesergänzungszuweisungen). Bezieht man Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, die in erster Linie an die neuen Bundesländer vergeben werden, und Konsolidierungshilfen für stark verschuldete Länder mit ein, entsteht sogar partiell eine Überkompensation. So erhielten die neuen Bundesländer 2012 ungebundene Ausgleichszuweisungen, die 60 Prozent (Brandenburg) bis 80 Prozent (Mecklenburg-Vorpommern) ihrer originären Steuereinnahmen entsprachen, bei den hochverschuldeten westdeutschen Ländern Saarland und Bremen waren dies 27 Prozent bzw. 63 Prozent.

Eine solche Art des Finanzausgleichs gibt es in der EU nicht. Es gibt weder einen vertikalen noch einen horizontalen Finanzkraftausgleich über ungebundene Finanzzuweisungen. Das System der EU-Finanzierung enthält jedoch ein Element, das sich partiell am Leistungsfähigkeitsprinzip orientiert und insoweit eine horizontal ausgleichende Wirkung hat. Die Sozialprodukt-Eigenmittel sind die mit Abstand bedeutendste Finanzierungsquelle des EU-Haushalts. Sie machen rund 75 Prozent der Einnahmen der EU aus. Jedes Mitgliedsland entrichtet den gleichen Prozentsatz seines Bruttonationaleinkommens an die EU, wobei es Privilegierungen und Ausnahmen für einzelne Staaten gibt. Der Finanzausgleichseffekt der Sozialproduktfinanzierung darf aber nicht überbewertet werden, zumal diese Zahlungen auch noch einen Nettoeffekt haben. Stellt man zum Beispiel den Zahlungen, die Griechenland 2013 aus der EU-Strukturförderung bekommen hat (2,8 Mrd. Euro), die Sozialprodukt-Eigenmittel (1,4 Mrd. Euro) gegenüber, mit denen Griechenland 2013 selbst zur Finanzierung der EU beigetragen hat, wird deutlich, dass es jenseits der Eigenbeteiligungsquote im Rahmen der strukturpolitischen Programme, auch immer einen impliziten Eigenfinanzierungsanteil des jeweils begünstigten Landes gibt.

Etwas Vergleichbares zu den Konsolidierungshilfen für hochverschuldete Länder in Deutschland wurde infolge der Finanz- und Eurokrise mit dem Europäischen Stabilitätsme-

chanismus (ESM) etabliert. Er ist eine von vier Maßnahmen zur Reform der Wirtschafts- und Währungsunion infolge der Eurokrise (siehe Abbildung 5).

REFORM DER WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION

Dem ESM steht eine Reihe von Instrumenten zur Verfügung, um Mitgliedsstaaten in finanziellen Schwierigkeiten zu stabilisieren. Neben Instrumenten zur Bankenrekapitalisierung geht es vor allem um die direkte Vergabe von Darlehen und den Erwerb von Staatsanleihen solcher Staaten, die keine andere Möglichkeit mehr haben, Kredite zu relativ normalen Zinskonditionen aufzunehmen. Im Unterschied zu den Konsolidierungshilfen in Deutschland, die als ungebundene Zuweisungen vergeben werden, verschafft der ESM den Begünstigten letztlich zinsverbilligte Kredite. Das verschafft zwar auch Entlastung in den öffentlichen Haushalten, diese ist aber deutlich geringer als die Entlastung, die die Konsolidierungshilfen beispielsweise den Ländern Bremen und Saarland verschaffen. Bei den Konsolidierungshilfen geht es nicht darum, aktuelle Kreditaufnahme zu verbilligen. Das ist auch gar nicht nötig, weil alle deutschen Länder mit einem ordentlichen Rating versehen sind und Kredite zu üblichen Konditionen erhalten. Bei den Konsolidierungshilfen geht es schlicht darum, die Haushalte von Ländern mit einem hohen Schuldenstand und entsprechend hohen Zinszahlungen so stark zu entlasten, dass diese Länder in der Lage sind, gleichwertige Lebensverhältnisse bei der Versorgung mit öffentlichen Leistungen zu realisieren. Diese Art der Unterstützung ist ein echtes Instrument des Finanzausgleichs. Die Kredite des ESM dagegen „halten den Patienten am Leben“ und sichern den Status quo. Sie führen nicht zu einer Anpassung der Wirtschafts- und Lebensverhältnisse, sie schaffen allenfalls die Voraussetzungen dafür.

Konsolidierungshilfen und ESM-Darlehen haben eines gemeinsam. Ihre Vergabe ist in ähnlicher Weise konditioniert. In Deutschland überprüft der Stabilitätsrat, ob die Empfängerländer hinreichend Maßnahmen ergriffen haben, um die Schuldenbremse des Grundgesetzes (keine strukturelle Verschuldung ab 2020) zu erfüllen. Leistungen aus dem ESM sind an die Umsetzung des Fiskalvertrags gekoppelt.

Die Maßnahmen zur Finanzmarktregulierung sind eine logische Folge der Währungsunion und der negativen Erfahrungen aus der Finanz- und Eurokrise. Über die Ausgestaltung im Detail bei der einheitlichen Bankenaufsicht, der einheitlichen Bankenabwicklung, der harmonisierten Einlagensicherung, den verschärften Eigenkapitalvorschriften für Banken oder beim Anlegerschutz mag man streiten. Unstrittig dürfte aber sein, dass solche EU-weiten Maßnahmen in einer Währungsunion grundsätzlich notwendig sind, um die Gefahr unbeherrschbarer Verwerfungen auf den Finanzmärkten zu reduzieren. Diese Finanzmarktregulierungen dienen der Krisenprävention, sie sind aber kein Instrument zur Anpassung der Wirtschafts- und Lebensverhältnisse. Dies mag bei einzelnen Maßnahmen zur Europäischen Kapitalmarktunion, etwa wenn es um bessere Finanzierungsbedingungen für die Wirtschaft geht, etwas anders sein.

Abbildung 5
Europäischer Stabilitätsmechanismus



Aus makroökonomischer Sicht entscheidend sind die Regeln zur haushaltspolitischen Überwachung und zur wirtschaftspolitischen Steuerung. Bei der haushaltspolitischen Überwachung – die in ihren Auswirkungen weiter oben bereits dargestellt wurde – geht es um den Stabilitäts- und Wachstumspakt und seine Fortentwicklung bzw. Verschärfung durch den Fiskalpakt. Es handelt sich um rein quantitativ determinierte Konsolidierungskonzepte, so spielen die Qualität der Ausgaben (z. B. ihre gesamtwirtschaftliche „Rentierlichkeit“) oder andere Verschuldungsprinzipien („pay as you use principle“, „intergeneration equity principle“) keine Rolle. Das ist bei der deutschen Schuldenbremse, die sich an den europäischen Regelungen orientieren muss, selbstverständlich genauso.

Im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung definiert die EU Ziele und Leitinitiativen (flagship initiatives) und macht damit deutlich, welcher Art von Staatsausgaben oder gesetzgeberischer Maßnahmen die Mitgliedsstaaten in ihren nationalen Haushalten Priorität einräumen sollen. Mit „Europa 2020“ aus dem Jahr 2010 und dem „Euro-Plus-Pakt“ aus dem Jahr 2011 werden die Ziele und die Initiativen zur Umsetzung der Ziele benannt.

Die Mitgliedsländer müssen die Einhaltung der Ziele und Initiativen der wirtschaftspolitischen Steuerung ebenso wie die Maßnahmen zur haushaltspolitischen Überwachung regelmäßig im Rahmen des sogenannten Europäischen Semesters dokumentieren. Die Berichte werden in allen europäischen Institutionen beraten, mit Empfehlungen versehen und können als Ultima Ratio mit Strafzahlungen sanktioniert werden. Es gibt einen präventiven Arm und einen korrektiven Arm, um gegebenenfalls steuernd in die nationale Finanz- und Wirtschaftspolitik einzugreifen. Letztlich kann aber kein Land gezwungen werden, die beschlossenen Empfehlungen tatsächlich umzusetzen.

HAUSHALTS- UND WIRTSCHAFTSPOLITISCHE STEUERUNG DER EU SCHAFFT KEINE KONVERGENZ

Die haushalts- und wirtschaftspolitische Steuerung der EU ist aus mehreren Gründen nur begrenzt geeignet, ergänzend zur Strukturförderung eine Konvergenz der ökonomischen Bedingungen in den Mitgliedsländern zu erreichen.

- Die Berichtssysteme sind äußerst bürokratisch und schwerfällig. In den nationalen haushaltspolitischen Debatten spielen sie eine untergeordnete Rolle. Man kann davon ausgehen, dass die wirtschaftspolitischen Ziele und Initiativen der EU nicht den Prozess der nationalen regierungsinternen und parlamentarischen Haushaltsaufstellung wesentlich beeinflussen, sondern die Berichte ex-post möglichst EU-kompatibel verfasst werden. Das hat auch mit der Unverbindlichkeit der Empfehlungen zu tun. Die möglichen Sanktionszahlungen sind keine wirkliche Bedrohung und bei Verstößen gegen die Konsolidierungsziele geradezu widersprüchlich.
- Die Ziele und Instrumente der wirtschaftspolitischen Steuerung gelten ebenso wie die Konsolidierungsziele grundsätzlich für alle EU-Staaten. Angesichts der Heterogenität in der Wirtschaftsstruktur ist es zweifelhaft, ob eine solche Pauschalisierung sachgerecht ist.
- Die Korrelation zwischen hohen Haushaltsdefiziten, einem hohen Schuldenstand und einer ausgeprägten Wirtschaftsschwäche dürfte relativ hoch sein. Wenn finanzschwache Staaten die europäischen Vorgaben einhalten wollen, bleibt ihnen wenig anderes übrig, als insbesondere über die Kürzung von Sozialleistungen (jenseits der als

Abbildung 6

Leitinitiativen „Europa 2020“

1. **Innovationsunion**, um die Rahmenbedingungen und den Zugang zu Finanzmitteln für Forschung und Innovation zu verbessern
2. **Jugend in Bewegung**, um die Bildungssysteme leistungsfähiger zu machen und Jugendlichen den Eintritt in den Arbeitsmarkt zu erleichtern
3. **Digitale Agenda für Europa**, um den Ausbau schneller Internetzugangsdienste zu beschleunigen und die Vorteile eines digitalen Binnenmarktes für Haushalte und Unternehmen zu nutzen
4. **Ressourcenschonendes Europa**, um das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abzukoppeln, den Übergang zu einer emissionsarmen Wirtschaft zu unterstützen, die Nutzung erneuerbarer Energieträger und die Energieeffizienz zu fördern sowie unser Verkehrswesen zu modernisieren
5. **Industriepolitik im Zeitalter der Globalisierung**, um die Rahmenbedingungen insbesondere für kleine und mittelgroße Unternehmen zu verbessern und eine international wettbewerbsfähige, starke und tragfähige Industriestruktur zu fördern
6. **Agenda für neue Kompetenzen und neue Beschäftigungsmöglichkeiten**, um die Arbeitsmärkte zu modernisieren, die Erwerbsquote zu erhöhen sowie Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt besser aufeinander abzustimmen
7. **Europäische Plattform zur Bekämpfung der Armut**, um den sozialen und territorialen Zusammenhalt zu gewährleisten

europäisches Ziel deklarierten Armutsbekämpfung) und Rüstungsausgaben Konsolidierungspotentiale zu schaffen und mit einer strikten Deregulierungspolitik komparative Wettbewerbsvorteile auf der Angebotsseite zu generieren. Nicht zuletzt in Verbindung mit dem technokratischen Berichts- und Empfehlungswesen trägt das europäische Konzept Züge einer angebotsorientierten Planwirtschaft.

- Aber auch Reformkonzepte, die überwiegend auf die Angebotsseite abstellen, geraten in Widerspruch zu den europäischen Vorgaben. Wenn man zum Beispiel in der Agenda 2010 – zweifellos kein keynesianisches Projekt – ein gelungenes Konzept einer strukturellen Erneuerung sieht, wäre ebenfalls Skepsis gegenüber den europäischen Fiskalregeln und der wirtschaftspolitischen Steuerung angebracht. Die Agenda 2010 hat zumindest gezeigt, dass nicht alles gleichzeitig europakonform funktioniert: strukturelle Arbeitsmarktreformen, Verbesserung der Angebotsbedingungen durch Senkung von Unternehmenssteuern und Haushaltskonsolidierung entlang der Maastricht-Kriterien.
- Die unverbindlichen wirtschaftspolitischen Empfehlungen sind Ausdruck der nicht vorhandenen politischen Legitimation der europäischen Institutionen in Fragen der konkreten nationalen Haushalts- und Wirtschaftspolitik. Die EU und ihre Mitgliedsstaaten befinden sich in einem Circulus vitiosus. Einerseits sind makroökonomisch relevante Politikbereiche so weitgehend harmonisiert, dass wirtschaftsschwache Mitgliedsländer nicht die nötigen Steuerungsinstrumente zur Verfügung haben, um die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Volkswirtschaft zu schützen und zu stärken. Andererseits fehlen der EU die Kompetenzen und die finanziellen Mittel, um in stärkerem Maße

Strukturpolitik und letztlich auch eine Finanzausgleichspolitik zu betreiben, die zu einer stärkeren Angleichung der Lebensverhältnisse führt. Zur nationalen Ohnmacht gesellt sich die Ohnmacht auf supranationaler Ebene.

KONTUREN EINER REFORM

Eine fiskalische Kompetenzerweiterung der EU wird unter dem Schlagwort „Schaffung einer Fiskalunion“ diskutiert. Sie müsste unweigerlich mit einer Stärkung der europäischen Institutionen einhergehen, wenn man kein (noch stärkeres) Demokratiedefizit in der EU zulassen wollte. Das Parlament müsste deutlich gestärkt werden. Es müsste eine Regierung wählen, die nicht mehr dem Nationenproporz wie bei der Kommission unterworfen wäre. Dem Europäischen Rat fiele die Rolle eines Oberhauses zu. Kritiker wie der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung lehnen einen solchen Weg mit dem Hinweis ab, dass er in den Mitgliedsländern schlichtweg nicht durchsetzbar sei. Der Sachverständigenrat propagiert stattdessen, die intergovernmentalen Regelungen zu verschärfen.

Was die politische Durchsetzbarkeit einer Fiskalunion angeht, mag der Sachverständigenrat Recht haben. Nicht zuletzt die Debatten um die Flüchtlingspolitik zeigen, dass der Wunsch nach einer Stärkung der Solidargemeinschaft in der EU nur rudimentär ausgeprägt ist. Ebenso dürfte die Bereitschaft in den wirtschaftsstarken Mitgliedsländern gering sein, in größerem Maße Transferzahlungen zu leisten. Allerdings wird eine Verschärfung der intergovernmentalen Regeln das Dilemma strukturschwacher Staaten nicht lösen, sondern eher verschärfen. Und würde man stattdessen so weitermachen wie bisher, würde ein ökonomisch unbefriedigender Zustand konserviert. Die Alternative, den strukturschwachen Staaten

makroökonomische Steuerungsinstrumente zurückzugeben, wäre politisch riskant. Es würde wie der Anfang vom Ende des europäischen Projektes erscheinen, insbesondere dann, wenn ein Land aus der Währungsunion ausscheiden würde.

Der Weg zu einer wirksamen Reform kann offensichtlich nur in kleinen Schritten gegangen werden. Er wird aber sukzessive in Richtung Fiskalunion gehen müssen. Dies scheint auch deshalb notwendig, weil derzeit die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank mit einer makroökonomisch riskanten Niedrigzinspolitik anstelle der Finanzpolitik für Stabilität in den hochverschuldeten Staaten der Währungsunion sorgen muss.

- Die EU muss ihre Strukturförderung deutlich intensivieren und stärker konzentrieren. Zur Gegenfinanzierung sollten die Sozialproduktbeiträge erhöht und progressiv ausgestaltet werden. Dies entspräche einer Finanzierung nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip und würde einen stärkeren Finanzausgleichseffekt bewirken. Die Förderung für strukturschwache Regionen in wirtschaftsschwächeren Mitgliedsländern sollte intensiviert werden. Dies gilt insbesondere für strukturschwache Regionen in finanzschwachen Euroländern, weil sie über keine geld- und währungspolitischen Instrumente mehr verfügen, um makroökonomisch zu steuern. Strukturschwache Regionen in wirtschaftsstarken Mitgliedsländern sollten weiterhin Förderung erhalten können, aber weniger als in wirtschaftsschwachen Mitgliedsstaaten. Den nationalen Regierungen wirtschaftsstarker Staaten könnte in bestimmten Grenzen erlaubt werden, die regionale Strukturförderung der EU durch komplementäre Maßnahmen zu ergänzen. Insgesamt entstünde somit implizit ein weiterer Finanzausgleichseffekt über die Ausgabenseite.
- Die Kriterien des Fiskalvertrags sollten gegebenenfalls novelliert werden. Öffentliche Investitionen, die den ökonomischen Anpassungsprozess fördern, sollten temporär auch jenseits der bestehenden Verschuldungskriterien möglich sein. Natürlich besteht die Gefahr, dass eine solche Regelung als pauschale Erlaubnis, die Verschuldung auszudehnen, missbraucht wird. Andererseits reduziert der bestehende Fiskalvertrag die gesamtwirtschaftlich positiven Wirkungen öffentlicher Investitionen auf solche Ausgaben, die im Rahmen der bestehenden Verschuldungsgrenzen getätigt werden, was ökonomisch wenig plausibel ist. Insoweit können die bestehenden Regelungen dazu führen, die Divergenz in der Wettbewerbsfähigkeit der Mitgliedsstaaten zu erhöhen.
- Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der europäischen Schuldenkrise ist eine Aufweichung des Fiskalvertrags – trotz der beschriebenen makroökonomischen Unzulänglichkeiten des bestehenden Regelwerks – äußerst sensibel. Umso eher es gelingt, durch struktur- und finanzausgleichspolitische Reformen die Wirtschafts- und Finanzkraft der Mitgliedsstaaten einander anzunähern, desto weniger wird es notwendig sein, „erlaubte Verschuldung“ neu zu definieren.
- Unterschiede in der Wirtschafts- und Finanzkraft sind innerhalb der Währungsunion besonders problematisch, weil eine geld- und währungspolitische Steuerung national nicht mehr möglich ist. Deshalb sollten die Beitrittskriterien zur Währungsunion restriktiver gefasst werden, um zukünftig eine größere ökonomische Homogenität sicherzustellen.
- Die europäischen Institutionen müssen schrittweise reformiert werden, um mit einer sukzessiven Harmonisierung der Fiskalpolitik kompatibel zu sein. In dem Maße wie die Fiskalkapazität der EU ausgeweitet wird, muss das Europäische Parlament bei der Haushaltsaufstellung und bei der Haushaltskontrolle gestärkt werden. Sollte infolge der Harmonisierung der Fiskalpolitik ein europäischer Finanzminister etabliert werden, wird es perspektivisch auch eine europäische Regierung geben müssen, die vom Parlament gewählt wird.

Abbildungsverzeichnis

- 6 Abbildung 1
**Vergleich des Bruttoinlandsprodukts pro Kopf
in Kaufkraftstandards**
- 7 Abbildung 2
**Staatsverschuldung und Staatsdefizit nach Maastricht-
Vertrag**
- 8 Abbildung 3
**Vergleich der Strukturförderung für Deutschland und
Griechenland**
- 8 Abbildung 4
**Vergleich der Strukturförderung für fünf ostdeutsche
Bundesländer und Griechenland**
- 10 Abbildung 5
Europäischer Stabilitätsmechanismus
- 11 Abbildung 6
Leitinitiativen „Europa 2020“

Impressum:

© 2016

Friedrich-Ebert-Stiftung

Herausgeber: Managerkreis der Friedrich-Ebert-Stiftung

Hiroshimastraße 17, 10785 Berlin

www.managerkreis.de

Bestellungen/Kontakt: managerkreis@fes.de

Die in dieser Publikation zum Ausdruck gebrachten Ansichten sind nicht notwendigerweise die der Friedrich-Ebert-Stiftung. Eine gewerbliche Nutzung der von der FES herausgegebenen Medien ist ohne schriftliche Zustimmung durch die FES nicht gestattet.

ISBN: 978-3-95861-476-5

Titelmotiv: [helmutvogler](#) – fotolia

Gestaltung: www.stetzer.net

Druck: www.bub-bonn.de

Mai 2016

